

Einleitung, Organe, Verwaltung

Das Klubheim Weidhüsli in Reuti-Hasliberg ist ein Eigenheim der Sektion Homberg des schweizerischen Alpenklubs. Es ist ohne Subventionen des gesamtschweizerischen Klubs gekauft und ausgebaut worden.

Das Klubheim wird durch eine von der Generalversammlung der Sektion Homberg zu wählende drei Mitglieder zählende Hüttenkommission verwaltet. Die Hüttenkommission konstituiert sich selbst. Zu den Aufgaben der Hüttenkommission gehören Aufsicht, Verwaltung und Unterhalt der Liegenschaft. Verfügungen über den Grundbesitz erfolgen auf Anhören der Hüttenkommission durch die statutarischen Organe der Sektion.

Benützung

1.1 *Mitglieder der Sektion Homberg*

Das Klubheim dient grundsätzlich den Mitgliedern der Sektion Homberg mit ihren Familienangehörigen als Ferienhaus und/oder Stützpunkt für Touren.

1.2 *JO-Mitglieder der Sektion Homberg*

JO-Mitglieder über 18 Jahren werden den Sektionsmitgliedern gleichgestellt. JO-Mitglieder unter 18 Jahren haben ohne Begleitung eines Sektionsmitgliedes keinen Zutritt zum Klubheim.

1.3 *Mitglieder anderer Sektionen des SAC und Nichtmitglieder*

Mitglieder anderer Sektionen und Nichtmitglieder haben nur in Begleitung von Mitgliedern der Sektion Homberg Zutritt zum Klubheim.

Reservation

Jeder Hüttenbesuch mit Übernachtung muss bei der Reservationsstelle angemeldet werden. Annullierungen müssen sofort gemeldet werden.

Hausordnung

Das Klubheim ist unter Berücksichtigung des Hüttenreglements mit aller Sorgfalt zu benützen.

1.4 *Haustiere*

Die Mitnahme von Hunden und anderen Haustieren ins Klubheim und dessen Umgebung ist untersagt.

1.5 *Haushaltführung*

Die Regeln einer sauberen Haushaltführung gelten auch für das Klubheim Weidhüsli.

- ▶ Das Koch-, Ess- und Trinkgeschirr ist in sauberem Zustand zu hinterlassen. Zerbrochenes Geschirr und/oder defektes Küchenmaterial muss bei der Schlüsselrückgabe der Reservationsstelle gemeldet werden.
- ▶ Reste von mitgebrachten Esswaren müssen wieder nach Hause genommen werden.

1.6 *Abfälle*

Für die Abfallbeseitigung stehen Abfallsäcke und Gebührenmarken zur Verfügung. Jeder Besucher muss am Aufenthaltsende die vollen und angefangenen Abfallsäcke mitnehmen. Bei der Seilbahnstation in Reuti stehen für die Entsorgung Container zur Verfügung. Mitgebrachte Glasflaschen sind ebenfalls zu entsorgen.

1.7 *Holz*

Das Holz ist sparsam zu verwenden. Am Besuchsende müssen die Holzbehältnisse in Stube und Küche gefüllt werden.

1.8 *Wäsche*

Küchentücher und Abwaschlappen sind im Schrank im ersten Doppelzimmer gelagert und müssen nach Gebrauch der Reservationsstelle gereinigt zurückgebracht werden.

Die klubeigene Bettwäsche wird von der Hüttenkommission gewechselt.

1.9 **Brandmelder; Solarbeleuchtung**

Schäden an den Brandmeldern und/oder an der Solarbeleuchtung müssen sofort der Hüttenkommission gemeldet werden. Reparaturen dürfen nur durch Fachpersonen vorgenommen werden.

1.10 **Kontrollen**

Werden beim Antritt des Hüttenbesuches Beanstandungen festgestellt, müssen sie der Hüttenkommission gemeldet werden.

Am Besuchsende müssen die Lichter gelöscht, alle Türen und Fenster, inkl. Vortüre und Fensterläden, richtig geschlossen, kalte Asche aus Herd und Ofen entfernt und das Wasserschiff geleert werden.

Die Mitglieder der Hüttenkommission haben jederzeit das Recht eine Kontrolle im Klubheim durchzuführen. Bei festgestellten Missständen entscheidet die Hüttenkommission, unter Orientierung des Sektionsvorstandes, über anzuordnende Massnahmen.

Hüttenbucheintrag; Hüttentaxen

Jeder Hüttenbesuch (auch Tagesaufenthalt) muss im Hüttenbuch eingetragen werden. Den Angaben im Hüttenbuch müssen Namen, Sektionszugehörigkeit, Alter der Kinder, Aufenthaltsdauer, beanspruchte Dienstleistungen des Klubs und die Hüttentaxe entnommen werden können. Die Eintragungen dienen zur Berechnung der Kurtaxe und als Grundlage für die Betriebsrechnung und Statistik.

Die Gebühren können der im Klubheim angebrachten Taxordnung entnommen werden. Für die Überweisung der geschuldeten Taxen liegen beim Hüttenbuch Einzahlungsscheine bereit.

Die Genehmigung der Taxordnung fällt in die Zuständigkeit der Generalversammlung.

Allgemeines

1.11 **Parkplätze**

Das Parkieren entlang der Strassen sowie auf Ausweichstellen und Wendeplätze ist verboten. Die Fahrzeuge müssen auf den für das Weidhüsli vorgesehenen Parkflächen parkiert werden. Die Lage der Parkplätze ist auf der Rückseite der Autokarte (Fahrbewilligungskarte) eingezeichnet.

1.12 **Landschaftsschutz**

Pflanzen und Tiere sind zu schonen. Gegen das „Gwiggli“ hinauf besteht kein Wegerecht.

Oberhalb des Gwiggli besteht eine Wildruhezone.

Schlussbestimmungen; Inkraftsetzung

Das vorliegende Hüttenreglement ist an der Generalversammlung vom 23. Januar 2016 genehmigt worden. Es ersetzt das Reglement aus dem Jahre 1991 und alle seither dazu erlassenen Zusatzbestimmungen und Änderungen. Es tritt am 1. März 2016 in Kraft und kann nur durch Beschluss einer Generalversammlung abgeändert oder aufgehoben werden.

5734 Reinach AG, 23. Januar 2016

SAC Sektion Homberg

Der Präsident Die Aktuarin

Beat Huber

Katharina Merz